

II-14627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 10.001/105-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

6695 /AB

1994-07-29

zu 6777 13

MINISTERIUMSPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Wien, 29. Juli 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6777/J-NR/1994, betreffend ein Bundesgesetz über die Verweigerung der Beteiligung an Tierversuchen aus Gewissensgründen, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 8. Juni 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wären Sie bereit, auch in Österreich eine ähnliche Gesetzesgrundlage zu schaffen, die die Verweigerung der Beteiligung an Tierversuchen aus Gewissensgründen ermöglicht, wobei sichergestellt wird, daß aus dieser Verweigerung keine Nachteile in der Berufslaufbahn von ÄrztInnen, ForscherInnen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen erwachsen?

Antwort:

Zur Frage der Bereitschaft eine "Gesetzesgrundlage zu schaffen", ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dies Aufgabe und Zuständigkeit des Gesetzgebers ist und nicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Rahmen seiner Vollziehung.

Daß der Österreichische Gesetzgeber mit dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, ein absolut und auch im internationalen Vergleich fortschrittliches Tierversuchsgesetz geschaffen hat, kann z.B. daran festgestellt werden, daß es eine derartige Bestimmung über die Weigerung der Beteiligung an Tierversuchen auch aus Gewissensgründen bereits seit Jahren gibt.

- 2 -

§ 19 des Tierversuchsgesetzes sieht folgendes vor:

"Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich verpflichtet hat oder sich diese Verpflichtung nicht unmittelbar aus dem Dienstvertrag ergibt oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden ist."

Durch diese bereits bestehende gesetzliche Grundlage des § 19 Tierversuchsgesetz ist eindeutig klargelegt, daß die Weigerung der Beteiligung an Tierversuchen auch aus Gewissensgründen jederzeit möglich und sichergestellt ist und daß aus dieser Weigerung keine dienstrechtlichen Nachteile entstehen.

**2. Wären Sie bereit im Sinne eines internationalen Gleichschrittes eine Vorlage für ein solches Gesetz in Ihr Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre aufzunehmen?**

Antwort:

Nein, denn angesichts der bereits bestehenden Gesetzeslage wäre eine derartige "Bereitschaft" überflüssig.

**3. Ist es derzeit in Österreich im universitären und wissenschaftlichen Bereich möglich, sich Arbeitsaufträgen zu widersetzen, die Tierversuche zum Gegenstand haben?**

Antwort:

Ja. Da § 19 des Tierversuchsgesetzes eine eindeutige Rechtsgrundlage darstellt, ist die Weigerung eines Arbeitnehmers - auch im universitären und wissenschaftlichen Bereich - nicht nur möglich, sondern stellt vielmehr einen bereits bestehenden gesetzlich geregelten Rechtsanspruch dar.

Im Universitätsbereich könnte - was in Einzelfällen vorkommen mag - ein Universitätsangehöriger, der dienstrechtlich verpflichtet ist, an Forschungsprojekten mitzuarbeiten, in Gewissenskonflikte geraten. Der Gesetzgeber hat dem aber überdies auch im Universitäts-Organisationsgesetz Rechnung getragen. Gemäß § 24 Abs. 8 des

- 3 -

geltenden UOG 1975 darf kein Angehöriger der Universität gegen sein Gewissen zur Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus seiner Weigerung darf ihm kein Nachteil erwachsen. Eine nahezu gleichlautende Bestimmung enthält § 20 Abs. 4 des UOG 1993. Die neue Regelung geht über das geltende Organisationsrecht nur insofern hinaus, als sie die betroffenen Universitätsangehörigen verpflichtet, im Falle eines Gewissenskonfliktes den Dienstvorgesetzten von der Weigerung zur Mitarbeit schriftlich zu informieren.

Der Bundesminister:

